

# **Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend Stuttgart für Seminare und Bildungsveranstaltungen (Stand 21. April 2021)**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare und Bildungsveranstaltungen (im Folgenden: Teilnahmebedingungen) werden, soweit sie in die Anmeldung rechtswirksam einbezogen wurden, Inhalt des Vertrages, der zwischen der Evangelischen Jugend Stuttgart (EJUS) und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer (TN) zustande kommt.

## **1. Allgemeines**

Die Evangelische Jugend Stuttgart (EJUS), Fritz-Elsas-Str. 44, 70174 Stuttgart, ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg. Sie ist öffentlich anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

### **a. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten für den Vertrag über die Teilnahme an Seminaren und Bildungsveranstaltungen, angeboten von der Evangelischen Jugend Stuttgart (EJUS).

Die Durchführung der Seminare und Bildungsveranstaltungen (im Folgenden: Veranstaltungen) erfolgt durch die EJUS selbst oder durch einen durch die EJUS beauftragten Dritten.

### **b. Anzuwendendes Recht**

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der EJUS und dem TN finden in erster Linie die vorliegenden Teilnahmebedingungen Anwendung, ansonsten die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, §§ 611ff BGB.

## **2. Teilnahme**

An den Veranstaltungen der EJUS kann jede und jeder teilnehmen, soweit für das jeweilige Angebot in der Ausschreibung keine Beschränkungen, wie z.B. Alter, Geschlecht oder Kenntnisstand (z.B. Anfänger, Fortgeschrittene) angegeben sind.

## **3. Anmeldung und Vertragsschluss**

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der EJUS bietet der Kunde der EJUS verbindlich den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Teilnahme auf Grundlage der jeweiligen Ausschreibung und dieser Teilnahmebedingungen an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten TN.

### **a. Schriftform**

Die Anmeldung kann ausschließlich über das Online-Buchungssystem "ejw-manager" unter Angabe aller in dem Buchungssystem geforderten Daten erfolgen.

Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen werden nicht angenommen.

### **b. Inhalt**

Mit der Anmeldung erkennt der TN/Auftraggeber die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare und Bildungsveranstaltungen der EJUS an.

### **c. Anmeldung Minderjähriger**

Die Anmeldung Minderjähriger kann nur online über <http://www.ejus-online.de> erfolgen.

Im Fall der Anmeldung über <http://www.ejus-online.de> muss der Minderjährige ausdrücklich erklären, dass die Zustimmung der oder des Sorgberechtigten vorliegt. Es gelten die allgemeinen Regeln über die Wirksamkeit von Geschäften beschränkt Geschäftsfähiger.

### **d. Anmeldebestätigung oder Absage**

Auf die Online-Anmeldung erfolgt innerhalb von 10 Tagen automatisch eine elektronische Anmeldebestätigung. Diese stellt lediglich eine Eingangsbestätigung dar und noch keine Teilnahmebestätigung, begründet also noch keine vertraglichen Ansprüche.

### **e. Teilnahmebestätigung**

Mit Erhalt der elektronischen Teilnahmebestätigung durch die EJUS kommt der Vertrag zustande.

## **4. Leistungen und Durchführung**

### **a. Allgemeines**

Die vertraglichen Leistungen der EJUS bestehen in der Organisation und Durchführung der angebotenen Veranstaltung.

### **b. Leistungen**

Inhalt, Umfang und Preis der jeweiligen Veranstaltung, sowie die mit der Durchführung der Schulungsveranstaltung verbundenen Nebenleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Die EJUS behält sich notwendige Änderungen der Veranstaltungen vor, soweit diese den Gesamtzuschnitt der betreffenden Veranstaltung nicht wesentlich verändern und dem TN zumutbar sind.

Druckfehler und Zeichenfehler sind von der Leistungspflicht und der Haftung ausgenommen.

### **c. Nebenabreden**

Nebenabreden, die von der Leistungsbeschreibung abweichende Leistungen regeln, sind nur insoweit wirksam, als sie ausdrücklich schriftlich in den Vertrag einbezogen wurden.

### **d. Anordnungen und Hinweise der Seminarleitung**

Die von der EJUS mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Mitarbeiter bzw. Referenten sind gegenüber dem TN weisungsbefugt und berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

### **e. Unterbringung**

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern. Ein Anspruch auf Ein- oder Zweibettzimmer kann vom Veranstalter nicht erfüllt werden. Die Unterkünfte haben weitestgehend einen einfachen Standard (Etagenduschen und Etagen-WC)

## **5. Leistungsänderungen**

### **a. Änderungen oder Abweichungen des Programms**

Werden nach Vertragsschluss Änderungen oder Abweichungen des Inhalts oder der Organisation einer Veranstaltung notwendig, behält sich die EJUS die Durchführung derartiger Änderungen oder Abweichungen vor, soweit hierdurch der Gesamtzuschnitt der jeweiligen Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung oder Abweichung dem TN zumutbar ist.

### **b. Ersatz des Veranstaltungsleiters**

Der in der Leistungsbeschreibung angegebene Veranstaltungsleiter kann bei einer für die EJUS nicht vorhersehbaren Verhinderung (insbesondere Erkrankung) durch einen anderen mit gleicher Qualifikation bzw. Erfahrung ersetzt werden.

## **6. Teilnahmegebühren und Zahlung**

### **a. Grundsatz**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung in den Ausschreibungen ausgewiesenen Preise der einzelnen Veranstaltungen. Diese können bei der EJUS jederzeit angefordert werden.

### **b. Nicht enthaltene Kosten**

Reisekosten (insbesondere Beförderungs- und Übernachtungskosten) sind im Preis nicht eingeschlossen, sofern sich nichts anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt.

### **c. Zahlungsweise und Fälligkeit**

Die vertraglich vereinbarten Teilnahmegebühren werden zu Beginn der Veranstaltung in Form einer Barzahlung fällig.

## **7. Rücktritt des Teilnehmers**

Der TN kann bei bereits erfolgter wirksamer Anmeldung bis zum Veranstaltungsbeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der EJUS vom Vertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der EJUS.

### **a. Stornofristen und Gebühren bei Rücktritt**

Im Falle des Rücktritts durch den TN kann die EJUS folgende pauschale Entschädigungen geltend machen:

#### **I. Veranstaltungen ohne Übernachtungen**

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtungen wird bei einem von der EJUS nicht zu vertretenden Rücktritt des TN ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn der ausgeschriebene Veranstaltungsbeitrag fällig, jedoch höchstens 20,00 € pro angemeldetem TN.

#### **II. Veranstaltungen mit Übernachtungen**

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen werden mit dem Rücktritt pauschal folgende Entschädigungssummen fällig:

**1.) Bis zum 45. Tag vor Veranstaltungsbeginn:**  
15% der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr, maximal jedoch 21,00 €.

**2.) Vom 44. bis 35. Tag vor Veranstaltungsbeginn:**  
25% der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr.

**3.) Vom 34. bis 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn:**  
50% der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr.

**4.) Ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn:**  
80% der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr.

**5.) Volle Teilnahmegebühr:**

Bei einem Rücktritt des TN am Tag des Veranstaltungsbeginns wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

**III. Entschädigung bei Nachweis des tatsächlichen Schadens**

Die EJUS kann im Falle des Rücktritts des TN einen von den vorstehenden Pauschalen abweichenden, konkret berechneten und bezifferten Ausfall nachweisen und als Entschädigung vom TN verlangen.

**IV. Nichterscheinen oder verspätete Abmeldung**

Erscheint ein TN ohne rechtzeitige schriftliche Rücktrittserklärung nicht zu der Veranstaltung, wird die gesamte Veranstaltungsgebühr fällig, ebenso, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung der EJUS nach Veranstaltungsbeginn zugeht.

**1.) Grundsätzlich kein Gebührenerlass**

Ein Erlass der Teilnahme- oder Stornogebühren wegen Krankheit, Urlaub und anderen beim TN liegenden Gründen erfolgt grundsätzlich nicht.

**2.) Nachweismöglichkeit des TN zum tatsächlich entstandenen Schaden**

Dem TN bleibt es vorbehalten, der EJUS nachzuweisen, dass dieser abweichend von den vorstehenden Stornogebühren durch den Rücktritt und die Nichtteilnahme des TN kein oder ein geringerer Ausfall entstanden ist.

Gelingt dieser Nachweis, ist der TN lediglich zur Zahlung des nachgewiesenen tatsächlichen Ausfalls verpflichtet.

**3.) Ersatzteilnehmer**

Die Veranstaltungsleistung kann auf eine durch den TN gestellte Ersatzperson übertragen werden.

**b. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der TN einzelne Leistungen infolge späterer Anreise oder vorzeitiger Abreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der EJUS zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder anteilige Erstattung.

Ebenso werden nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen (z.B. Mahlzeiten) grundsätzlich nicht erstattet.

Die EJUS bezahlt jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern dem Veranstalter tatsächlich erstattet worden sind.

**8. Rücktritt und Kündigung des Veranstalters**

Die EJUS kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Veranstaltung jederzeit absagen und vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Durchführung der Veranstaltung wesentliche Bedingungen aus Gründen ändern, die nicht von der EJUS zu vertreten sind.

**a. Krankheit oder sonstige Verhinderung des Referenten**

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Veranstaltungsleiter plötzlich erkrankt oder aus einem anderen wichtigen Grund die Veranstaltung nicht durchführen kann und trotz erheblicher Anstrengungen der EJUS keine Ersatzperson mit gleicher Qualifikation und Erfahrung gestellt werden kann.

**b. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

Die EJUS kann bei Nichteinhalten einer in der Ausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten.  
Die EJUS wird, sobald absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Veranstaltung aus diesem Grund abgesagt werden muss, die bereits angemeldeten TN unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn, unterrichten.

**c. Seminarräume,**

Weiterhin kann die EJUS jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten oder nach Veranstaltungsbeginn den Vertrag kündigen, wenn die Veranstaltungsräume oder unverzichtbares Veranstaltungsmaterial infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen und Ersatzräume oder Ersatzmaterial nicht verfügbar gemacht werden können.

**d. Erstattung gezahlter Beträge**

Gegebenenfalls bereits gezahlte Seminargebühren werden durch die EJUS unverzüglich erstattet, im Fall des Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe und im Fall der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn anteilig im Verhältnis zur ausgeschriebenen Gesamtdauer.

**e. Keine weitergehenden Ansprüche**

Bei Absage oder Kündigung der Veranstaltung aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder Arbeitsausfallkosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

**f. Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit**

Die EJUS kann den Seminarvertrag unter Beibehaltung des Anspruchs auf die ausgeschriebene Gebühr fristlos kündigen, wenn der TN mehrfach trotz Abmahnung den Veranstaltungsverlauf stört, wenn er Einrichtungen der EJUS beschädigt oder zerstört oder wenn aus sonstigen ihm zuzurechnenden Gründen die weitere Teilnahme für die EJUS, den Veranstaltungsleiter oder andere TN nicht zumutbar ist.

**9. Haftung der EJUS**

Die EJUS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung und für die ordnungsgemäße Erbringung der Veranstaltungsleistungen. Diese Haftung sowie die Haftung für die Verletzung sämtlicher vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten ist beschränkt auf die dreifache Höhe des Veranstaltungspreises.

Die EJUS schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der TN regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Gleches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

Die EJUS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

**10. Datenschutz und Datenverwendung**

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie die zur Rechnungsstellung und Zuschussbeantragung benötigten personenbezogenen Daten der TN werden gespeichert und elektronisch verarbeitet.

Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung zu Informationszwecken über andere Veranstaltungen erfolgt nur mit explizitem Einverständnis des jeweiligen TN.

Die TN-Daten werden nicht zu gewerblichen Zwecken an andere weitergegeben.

Soweit personenbezogene Daten von TN verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung vorrangig nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

**11. Teilnehmer-/Arbeitsunterlagen**

Soweit die dem TN zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung urheberrechtlich geschützt sind, ist der TN nicht befugt, Arbeitsunterlagen ohne vorherige Zustimmung des Urhebers zu vervielfältigen und/oder Dritten – auch auszugweise – zugänglich zu machen. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen oder Markenzeichen an Arbeitsunterlagen dürfen nicht entfernt werden.

**12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**

a. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

b. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

**13. Schlussbestimmungen**

**a. Recht der Bundesrepublik Deutschland**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**b. Verjährung**

Alle Ansprüche des TN gegenüber der EJUS verjähren mit Ausnahme der Fälle des Vorsatzes und bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit hinsichtlich der vertraglichen wie auch der außervertraglichen Haftung innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der TN von den Umständen, die den Anspruch gegen die EJUS begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen entsprechen dem Stand vom 21. April 2021 und sind ab diesem Zeitpunkt gültig, soweit sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.